

# Staatshaftung bei Nichtdurchführung einer EG-Richtlinie

## Die Pleite des Reiseveranstalters und das Gemeinschaftsrecht

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Der Konkurs des Frankfurter Reiseveranstalters MP Travel Line International GmbH und das anschließende Scheitern der Auffanggesellschaft MP Touristik GmbH hat zahlreiche Urlauber in höchst unliebsame Schwierigkeiten gebracht: Sie hatten den vollen Reisepreis bezahlt, mußten aber dann am Urlaubsort erfahren, daß sie als Gäste nicht willkommen sind, weil der Reiseveranstalter seinen Zahlungspflichten gegenüber den Hotels nicht nachgekommen war. So mußte auch der Rückflug aus eigener Tasche bezahlt werden. Und viele Urlauber konnten die Reise trotz Vorauszahlung des Reisepreises erst gar nicht antreten, weil ihnen der Reiseveranstalter nicht die Flugscheine ausgehändigt hatte. Die „schönste Zeit des Jahres“ – so verheißen ja die Werbeprospekte – war ihnen gründlich verdorben. Damit stellt sich die Frage, ob nicht möglicherweise die Bundesrepublik für den Schaden der enttäuschten Urlauber haftbar gemacht werden kann. Denn eines steht fest: Die EG-Richtlinie vom 13. Juni 1990 (ABl. Nr. L 158/59 vom 23. 6. 1990) über Pauschalreisen ist hierzulande mangels Umsetzung noch nicht geltendes Recht.

### 1. Der Inhalt der Richtlinie des Rates über Pauschalreisen

Die Vorschriften über den Verbraucherschutz weisen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG erhebliche Unterschiede auf<sup>1</sup>. Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie vom 13. Juni 1990 ist zu entnehmen, daß gerade in dieser unterschiedlichen Rechtslage ein Hinderungsgrund dafür liegt, daß der Verbraucher Pauschalreisen in einem anderen Mitgliedstaat bucht<sup>2</sup>. Gemäß Art. 9 dieser EG-Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 zu treffen. Dem ist die Bundesrepublik nicht nachgekommen.

Wie bei EG-Richtlinien üblich, bestimmt auch hier Art. 8, daß die EG-Mitgliedstaaten durchaus berechtigt sind, bei Pauschalreisen strengere Vorschriften zu erlassen, weil zugunsten des Verbrauchers nur ein Mindeststandard für alle Mitgliedstaaten der EG einheitlich festgelegt werden soll. Wesentlich ist hierbei vor allem Art. 7. Danach ist der Veranstalter einer Pauschalreise verpflichtet, den Nachweis zu

erbringen, daß „im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses“ des Reiseveranstalters oder des Reisevermittlers „die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind“. Hierzu sind in der bisherigen Diskussion ein Versicherungsmodell sowie eine Fondslösung angeboten worden, ohne daß parlamentarisch Einvernehmen erzielt wurde<sup>3</sup>. Hätte jedoch die Bundesrepublik pflichtgemäß die Pauschalreise-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt, so wären die finanziellen Enttäuschungen der Kunden der MP Travel Line International GmbH mit Sicherheit vermieden worden: Die Erstattung gezahlter Beträge wäre dann entweder von einer Versicherung oder von einem Fonds vorgenommen worden, und die Rückreise vom geplatzten Urlaub hätten die gestrandeten Urlauber auch nicht auf eigene Kosten buchen müssen. Haftet also die Bundesrepublik auf Schadensersatz?

### 2. Das EuGH-Urteil vom 19. 11. 1991

Der EuGH hat in seinem vielbeachteten Urteil<sup>4</sup> vom 19. 11. 1991<sup>5</sup> die Haftung der Mitgliedstaaten festgeschrieben, falls ein Staat eine EG-Richtlinie nicht fristgerecht umsetzt. Italien hatte die EG-Richtlinie 80/987/EWG, die den Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers einen finanziellen Mindestschutz einräumt, nicht fristgemäß in nationales Recht transformiert. Im Jahr 1989 war die italienische Republik bereits vom EuGH wegen Vertragsverletzung verurteilt worden. Nunmehr legte der EuGH die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen ein EG-Mitgliedsland verpflichtet ist, dem einzelnen Bürger den Schaden zu ersetzen, den er deswegen erleidet, weil sein Land ihm nicht die Rechte einräumt, die ihm die EG-Richtlinie als Mindeststandard gewährt. So gesehen ist eine neue Kategorie der Staatshaftung geschaffen, um deren Ausfüllung es jetzt geht.

1 *Tonner*, EWS 1993, 197 ff.

2 ABl. Nr. L 158/59 vom 23. 6. 1990 S. 158/60.

3 *Tonner* (Fn. 1), S. 200 f.

4 EuGH, EWS 1991 S. 391 ff. = RIW 1992 S. 243 ff. mit Anm. *Meier*; vgl. dazu auch *Karl*, Die Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts, RIW 1992 S. 440 ff.

5 Hierzu auch *Fischer*, EuZW 1992, 41 ff.

### a) Die Grundsätze der EG-Staatshaftung

Rechtssubjekte für die durch den EWG-Vertrag geschaffene und von den einzelnen Mitgliedstaaten anzuwendende Rechtsordnung sind nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch einzelne Bürger, denen das Gemeinschaftsrecht neben Pflichten auch Rechte verleiht<sup>6</sup>. Auf Grund einer EG-Richtlinie ist der einzelne Mitgliedstaat verpflichtet, diesen Richtlinien volle und umfassende Wirkung zu verschaffen und die Rechte zu schützen, welche die Gemeinschaft dem einzelnen einräumt<sup>7</sup>. Genau dieses Ziel wäre jedoch verfehlt – so argumentiert der EuGH –, wenn der einzelne Bürger nicht auch die Möglichkeit hätte, „für den Fall eine Entschädigung zu erlangen, daß . . . [seine] Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einem Mitgliedstaat zuzurechnen ist“<sup>8</sup>. Eine daraus abzuleitende Staatshaftung ist vor allem dann unerlässlich, wenn die volle und umfassende Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen davon abhängt, „daß der Staat tätig wird, und die einzelnen deshalb im Falle einer Untätigkeit des Staates die ihnen durch das Gemeinschaftsrecht zuerkannten Rechte vor den nationalen Gerichten nicht geltend machen können“<sup>9</sup>.

Indessen stellte der EuGH drei wesentliche Voraussetzungen auf, welche die Staatshaftung im Einzelfall konkretisieren<sup>10</sup>. Die nicht fristgerecht umgesetzte EG-Richtlinie muß das Ziel haben, bestimmte Rechte einem einzelnen Bürger zu verleihen. Diese Rechte müssen – zweitens – auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden, und – drittens – zwischen dem Verstoß des einzelnen Mitgliedstaates, die betreffende Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt zu haben, und dem Schaden des einzelnen Bürgers muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Durchsetzung eines solchen Schadensersatzanspruchs richtet sich dann nach nationalem Recht<sup>11</sup>.

### b) Der Vorlagebeschluß des BGH vom 28. 1. 1993

Die Staatshaftung wegen Nichtumsetzung einer EG-Richtlinie ist deswegen im deutschen Recht ziemlich kritisch, weil die Amtshaftung des § 839 BGB recht enge Voraussetzungen aufstellt. Für etwaige Schadensersatzansprüche der Kunden der MP Travel Line International GmbH hat dieser Zusammenhang unmittelbare Bedeutung. Denn Amtspflichten dienen in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 28. 1. 1993<sup>12</sup> festhält. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gesetzgeber, der ja „Amtspflichten“ wahrnimmt, kommen daher nach § 839 BGB nicht in Betracht, wenn diese sich darin erschöpfen, dem „Allgemeininteresse zu dienen“<sup>13</sup>, weil dann keine besonderen Amtspflichten gegenüber bestimmten Personen und Personengruppen entstehen, so daß Schadensersatzansprüche zugunsten außenstehender Dritter nicht anerkannt werden. Aus diesem Grund hat der BGH sich außerstande gesehen, der Schadensersatzklage eines französischen Bierbrauers zu entsprechen, dessen Bier von den deutschen Behörden an der Landesgrenze zurückgewiesen wurde, weil es in den achtziger Jahren nicht dem deutschen „Reinheitsgebot“ entsprach. Die Klage auf Schadensersatz – einschließlich entgangenen Gewinns – stützte der französische Bierexporteur darauf, daß der EuGH in seinem Urteil vom 12. März 1987<sup>14</sup> festgestellt hatte, daß das deutsche „Reinheitsgebot“ gemäß §§ 9, 10 des Biersteuergesetzes mit Art. 30 EWG-Vertrag nicht vereinbar war.

### c) Schlußfolgerung

Im Sinn einer Schadensersatzklage gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG kommt es also für die Kunden der MP Travel Line International GmbH zunächst ganz entscheidend darauf an, ob die Nichtumsetzung der EG-Richtlinie vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen darauf schließen läßt, daß Art. 7 dieser Richtlinie Rechte zugunsten bestimmter einzelner Personen begründet, nicht aber – ganz allgemein – nur dem Schutz der Interessen der Allgemeinheit dient. Denn nur wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, kann man – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – die EuGH-Entscheidung vom 19. 11. 1991<sup>15</sup> als einschlägig bewerten.

Aus den Erwägungsgründen ergibt sich, daß die in Art. 7 der Richtlinie über Pauschalreisen vorgesehene Zahlungsausfall- und Konkursregelung sowohl dem Verbraucher als auch der „Pauschalreisebranche“ „dient“. Gemeint ist damit offensichtlich zunächst, daß es dem „Image“ der Reisebranche zuträglich sei, wenn sie gegenüber dem Verbraucher den Nachweis erbringen kann, daß sie über Sicherheiten „für den Fall der Zahlungsunfähigkeit und des Konkurses“ verfügt. Unter der Perspektive des § 839 BGB ist diese Erwägung jedoch irrelevant: Die „Pauschalreisebranche“ erhält nämlich im Rahmen von Art. 7 keinerlei Rechte, sie wird vielmehr verpflichtet, für entsprechende Sicherheiten Sorge zu tragen. So gesehen kann man aus der Erwähnung der „Pauschalreisebranche“ in den amtlichen Erwägungsgründen nicht ableiten, daß Art. 7 neben den Interessen des einzelnen Verbrauchers vor allem auch die Belange der Allgemeinheit – etwa: vertreten durch die „Pauschalreisebranche“ – im Auge hat.

Somit stellt sich im Rahmen von § 839 BGB sowie unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung vom 19. 11. 1991<sup>16</sup> die maßgebliche Frage, ob Art. 7 dem einzelnen Verbraucher unmittelbare Rechte verleiht oder ob diese lediglich ein Reflex der Allgemeininteressen sind, welche der Gesetzgeber bei allen parlamentarischen Akten im Auge behalten muß. Art. 7 schreibt indessen zwingend vor, daß zugunsten des Verbrauchers „die Erstattung gezahlter Beträge“ für den Fall der Zahlungsunfähigkeit und des Konkurses des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers „sichergestellt“ sein muß. Die gleiche Deduktion gilt im Hinblick auf die Sicherstellung der „Rückreise“. Gerade weil die „Erstattung gezahlter Beträge“ Ziel und Zweck von Art. 7 ist, liegt hier ein überdeutlicher *Individualbezug* vor: Es sind die Interessen und Belange des jeweiligen – einzelnen – Verbrauchers, der Zahlungen bereits geleistet hat, dann aber durch die Zahlungsunfähigkeit oder durch den Konkurs des Reiseveranstalters oder Vermittlers einen konkreten Ausfall erleidet. Dieser soll *erstattet* werden; der konkret eingetretene Vermögensnachteil ist auszugleichen, weil das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Reiseveranstalters oder Vermittlers „so-

6 EuGH (Fn. 4), S. 760.

7 Ebenda, Nr. 32.

8 Ebenda, Nr. 33.

9 Ebenda, Nr. 34.

10 Ebenda, Nr. 40.

11 Ebenda, Nr. 42f.

12 BGH, EWS 1993, 123.

13 Ebenda S. 124.

14 EuGH, RIW 1987 S. 394 ff.

15 Fn. 4.

16 Ebenda.

zialisieren“ werden soll – gleichgültig, ob in Form einer Ausfallversicherung oder eines Fonds.

Damit liegt auch eine Parallele zur EuGH-Entscheidung vom 19. 11. 1991<sup>17</sup> nahe. Auch dort ging es in der Sache darum, daß die Richtlinie 80/987/EWG das Ziel verfolgte, den Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Befriedigung ihrer nicht erfüllten Ansprüche zu garantieren<sup>18</sup>. In welcher Weise das einzelne Mitgliedsland dieses Ziel verwirklichte, war dort in Art. 3 und 4 Abs. II nicht näher konkretisiert. Doch war der Inhalt der damit EG-rechtlich gewollten Garantie unbedingt und auch hinreichend genau festgelegt<sup>19</sup>. Daraus leitete der EuGH den für die – gemeinschaftsrechtliche – Staatshaftung erforderlichen Individualanspruch ab und ließ den italienischen Staat haften, weil er die Richtlinie 80/987/EWG nicht fristgerecht umgesetzt hatte.

Legt man diese Entscheidung des EuGH als Präjudiz zugrunde, so verfängt auch der Einwand nicht, die in Art. 7 der EG-Richtlinie für Pauschalreisen vorgesehene Absicherung sei nicht ausreichend konkretisiert. Einzuräumen ist zwar ohne weiteres, daß das von den einzelnen Mitgliedstaaten einzusetzende Sicherungsinstrument in Art. 7 nicht konturenscharf umschrieben ist. Dies hat auch dazu geführt, daß in den einzelnen EG-Staaten – sofern diese die EG-Richtlinie für Pauschalreisen bereits umgesetzt haben – unterschiedliche Modelle vorgesehen sind. Doch ist dies keineswegs entscheidend, solange damit zugunsten des geschädigten Verbrauchers eine wirksame Sicherung erreicht wird.

Im Vordergrund des Zwecks von Art. 7 steht daher unabdingbar, daß dem einzelnen Verbraucher ein Erstattungsanspruch eingeräumt werden soll, falls bereits eingezahlte Gelder als Folge der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters praktisch zur wertlosen Vorleistung werden. Gleiches gilt für die Absicherung der als Folge solcher Ereignisse nicht durchgeführten Rückreise vom Urlaubsort.

Im Ergebnis ist also zu unterstreichen, daß Art. 7 EG-Richtlinie über Pauschalreisen dem Verbraucher einen unmittelbaren Erstattungsanspruch einräumt. Dieser ist wegen des Untätigbleibens der Bundesrepublik Deutschland durch einen – gemeinschaftsrechtlichen – Staatshaftungsanspruch abgesichert.

### 3. Sonstige Kompensationsmöglichkeiten

Freilich gilt diese Aussage nur unter dem noch zu begründenden Vorbehalt, daß dem Verbraucher nach innerdeutschem Recht keine ausreichende Kompensationsmöglichkeit bereits jetzt zur Seite steht. Denn nur wenn dies nicht der Fall ist, führt das Untätigwerden der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, d. h. kausal zu einem Rechtsverlust des Verbrauchers<sup>20</sup>.

#### a) Die EuGH-Entscheidung vom 1. 10. 1991

Es entspricht dem Trend der Rechtsprechung des EuGH, daß eine Richtlinie nicht förmlich und auch nicht wörtlich in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muß<sup>21</sup>. Sie muß folglich nicht Inhalt einer ausdrücklichen, besonderen Rechtsvorschrift sein<sup>22</sup>. Doch muß in jedem Fall sichergestellt werden, daß die „vollständige Anwendung der Richtlinie mit hinreichender Klarheit und Genauigkeit“

gewährleistet ist<sup>23</sup>. Denn der jeweils durch die EG-Richtlinie Begünstigte muß in die Lage versetzt werden, „von allen Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen“<sup>24</sup>. Und dann folgt die alles entscheidende Aussage des EuGH:

„Die Übereinstimmung einer Praxis mit den Schutzgebieten einer Richtlinie kann kein Grund dafür sein, diese Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung nicht durch Bestimmungen umzusetzen, die so bestimmt, klar und transparent sind, daß der einzelne wissen kann, welche Rechte und Pflichten er hat“<sup>25</sup>.

#### b) Die BGH-Entscheidung vom 12. 3. 1987

In seinem Urteil vom 12. 3. 1987<sup>26</sup> hat der BGH festgelegt, daß Vorauszahlungen bei einer Pauschalreise jedenfalls dann mit § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz vereinbar sind, wenn dem Kunden hinreichende Sicherheiten gegeben werden; ihm sind im „weitestgehenden Umfang“<sup>27</sup> durch Vertrag zugunsten Dritter unmittelbare Ansprüche gegenüber den wichtigsten Leistungsträgern einzuräumen, und zwar insbesondere gegen die Beherbergungs- und die Beförderungsunternehmen. In diesem Kontext weist der BGH auch darauf hin, daß die Vorleistung des Kunden dazu führt, ihn mit dem *Insolvenzrisiko* des Reiseveranstalters zu belasten<sup>28</sup>, was deswegen von erheblichem Gewicht für den Kunden sei, weil er sich gegen dieses Risiko nicht versichern oder es in anderer Weise ausgleichen könne<sup>29</sup>. Dies – so der BGH ausdrücklich – „ist vielmehr Sache des Reiseveranstalters“<sup>30</sup>. Daraus folgt ganz allgemein im Sinn einer beiderseitigen Balancierung und Bilanzierung der gegenseitigen Interessen gemäß § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz, daß eine Vorauszahlungsklausel in einem Pauschalreisevertrag nur dann wirksam ist, wenn sie das Prinzip höchstmöglicher Insolvenzsicherung berücksichtigt<sup>31</sup>.

#### c) Schlußfolgerungen

Nimmt man die EuGH-Entscheidung vom 1. 10. 1991<sup>32</sup> zum Maßstab, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Ergebnisse der BGH-Judikatur nicht geeignet sind, als ausreichende Umsetzung von Art. 7 der EG-Richtlinie für Pauschalreisen qualifiziert zu werden. Daraus folgt auch, daß die Protokollerklärung der Bundesregierung, die BGH-Rechtsprechung enthalte eine ausreichende, richtlinienkonforme Insolvenzsicherung, unzureichend ist. Vor allem aber: Die Ergebnisse der Rechtsprechung sind dem Verbraucher keineswegs in klarer, bestimmter und transparenter Form gegenwärtig; beim besten Willen ist er nicht in der Lage, von sich aus – ohne Rechtsrat einzuholen – exakt anzugeben, welche Rechte und Pflichten er hat: Die

17 Ebenda.

18 Ebenda, Nr. 18 ff.

19 Ebenda, Nr. 22.

20 Ebenda, Nr. 34.

21 EuGH, EWS 1993, 154.

22 Ebenda.

23 Ebenda.

24 Ebenda.

25 Ebenda.

26 BGH, BB 1987 S. 1131 ff.

27 Ebenda, S. 645.

28 Ebenda, S. 644.

29 Ebenda, S. 645.

30 Ebenda.

31 Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 2. Aufl. § 9 R 60.

32 EuGH (Fn. 4).

Transparenz von Präjudizien ist immer gegenüber den Resultaten des Gesetzgebers von minderm Rang<sup>32a</sup>.

Überdies zielt der Schutz von Art. 7 der EG-Richtlinie für Pauschalreisen auf den unmittelbaren Insolvenzschutz für bereits geleistete Vorauszahlungen, der von der Rechtsprechung des BGH gerade nicht erreicht worden ist<sup>33</sup>. Auch wenn dem Reisenden im Rahmen der Drittwirkung Rechte gegenüber den wesentlichen Leistungsträgern eingeräumt, d. h. „verbrieft“ werden, so liegt darin kein Äquivalent zur Absicherung gemäß Art. 7: Die bedauerlichen Ereignisse um den Konkurs der MP Travel Line International GmbH beweisen dies: Urlauber, die keine Bleibe mehr haben, und Urlauber, die den Rücktransport aus eigener Tasche begleichen müssen, belegen die Misere<sup>34</sup>. Das deutsche Recht bleibt deutlich hinter Art. 7 der EG-Richtlinie für Pauschalreisen zurück.

#### 4. Haftung für legislatives Unrecht

Auch wenn die Judikatur zu § 839 BGB bislang davon ausgeht, daß eine Staatshaftung für legislatives Unrecht im deutschen Recht nicht anzuerkennen ist<sup>35</sup>, so kann dieser Grundsatz nicht weiter aufrechterhalten bleiben<sup>36</sup>. Doch ist für den weiteren Gang der Überlegungen vor allem der Vorlagebeschluß des BGH vom 28. 1. 1993<sup>37</sup> zu beachten. Denn verschiedene Fragen, die sich aus der bisherigen Struktur von § 839 BGB ergeben, sind noch nicht abschließend im Sinn der Rechtsprechung des EuGH zur gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung neutralisiert und harmonisiert. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus: Deshalb könnte es sich empfehlen, daß die MP-Travel-Urlauber fristwährend die Bundesrepublik Deutschland nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG mit dem Ziel verklagen, entweder die Erstattung im voraus bezahlter Gelder zu erhalten oder die Kosten der Rückreise zurückzuverlangen. Die maßgebende Begründung ist in beiden Fällen, daß die Bundesrepublik die EG-Richtlinie für Pauschalreisen nicht fristgerecht umgesetzt hat. Im Sinn von § 839 BGB ist dies allemal auch schuldhaft, weil diese Pflichtwidrigkeit der Bundesregierung anzulasten ist und unmittelbar eine Beeinträchtigung der durch Art. 7

der EG-Richtlinie für Pauschalreisen geschützten Rechte des Verbrauchers nach sich gezogen hat. Ob darin auch eine Fahrlässigkeit liegt, braucht jetzt nicht abschließend beantwortet zu werden<sup>38</sup>, da sich der Vorlagebeschluß des BGH vom 28. 1. 1993<sup>39</sup> auch auf diese Frage bezieht. Voraussichtlich ist ein Verschulden nicht Gegenstand einer gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung. Es liegt daher nahe, die Verfahren vor dem LG Bonn alsbald nach § 148 ZPO auszusetzen, bis der EuGH den Vorlagebeschluß des BGH vom 28. 1. 1993 beschieden hat.

Von einem Mitverschulden der Reisenden, die bei MP Travel Line International GmbH ihre Pauschalreise gebucht haben, kann keine Rede sein. Denn der Schutzzweck von Art. 7 der EG-Richtlinie für Pauschalreisen ist nicht davon abhängig, daß ein Reiseveranstalter seriös oder weniger seriös ist; auch ist nicht entscheidend, ob sein Angebot besonders attraktiv ist oder nur im Trend der allgemeinen Preisgebung liegt. Wichtig ist allein, daß MP Travel Line International GmbH als Reiseveranstalter aufgetreten ist und gewerberechtlich auftreten durfte. Dies aber ist unstrittig. Es wäre wünschenswert, würde die Bundesregierung von sich aus – etwa auch im Wege eines raschen Vergleichs – sich darum mühen, die berechtigten Ansprüche der MP-Travel-Urlauber auszugleichen. Doch das Justizministerium verschanzt sich hinter Förmelien<sup>40</sup>. Vielleicht entspricht dies der „Strategie“ von Beamten: Wenn nämlich ein Gericht über die von der Bundesregierung zu übernehmende Staatshaftung entscheidet, dann dispensiert dies von der eigenen Entscheidung. Daß damit Unrecht geschieht, wird offenbar hingenommen, ist aber nicht hinzunehmen. Ärgerlich ist dabei, daß diese Misere jetzt auch noch durch den Konkurs des Hamburger Reiseveranstalters Marlo GmbH verschärft worden ist.

32a So auch EuGH, EWS 1993 S. 154, der eine mit den Geboten einer Richtlinie übereinstimmende Praxis für unzulänglich erachtet.

33 BGH, ZIP 1987, 640, 644 f.

34 FAZ vom 4. August 1993, S. 13; Der Spiegel Nr. 32/93 S. 82 ff.

35 BGH, NJW 1988, 478; BGH, NJW 1989, 101.

36 So im Ergebnis auch Fischer (Fn. 5), S. 44.

37 Fn. 12.

38 Fischer (Fn. 5), a. a. O.

39 Fn. 12.

40 FAZ (Fn. 34).